

Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kernen im Remstal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 06.04.2006 folgende Satzung beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 11.06.2015 geändert:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtung

Kleinkindbetreuungen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten (Vollendung des 3. Lebensjahres),

Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahre bis zum Eintritt der Schulpflicht,

Vorschulbetreuung für Kinder, die vom Grundschulbesuch zurückgestellt wurden,

Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird,

Kernzeitbetreuung für Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit,

Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen sowie die nachfolgenden Regelungen:

§ 2 Aufnahme / Platzvergabe

1) Regelbetreuung für Kindergartenkinder

In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. Soweit es die Belegungsfähigkeit der Kindergärten zulässt, können Kinder, die bisher keine Einrichtung besucht haben, zur Eingewöhnung kurz vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

2) Durchgehende und Ganztagesbetreuung für Klein-, Kindergarten- sowie Schulkinder

In Gruppen mit durchgehender Öffnungszeit, Ganztagesbetreuung und der Kernzeitenbetreuung werden vorrangig Kinder von Alleinerziehenden, die in entsprechendem Umfang berufstätig sind, berücksichtigt, dann Kinder von berufstätigen Eltern. Der Berufstätigkeit von Eltern ist eine Ausbildung oder eine Berufseingliederungsmaßnahme der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern gleich zu setzen. Weitere Kriterien wie zum Beispiel die Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden. Der Betreuungsbedarf ist vor der Aufnahme nachzuweisen. Soweit die Plätze von dem vorgenann-

ten Personenkreis nicht benötigt werden, können auch Kinder anderer Eltern aufgenommen werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können bei der Hort- und Kernzeitenbetreuung Kinder auch nur für 2, 3 oder 4 Betreuungstage angemeldet werden, bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten- und Kleinkindbereich 3 oder 4 Tage ganztags und entsprechend 2 bzw. 1 Tag(e) halbtags (alle 5 Tage mit Mittagessen).

3) Betreuung für Vorschulkinder

Für Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, stehen besonders dafür eingerichtete Vorschulgruppen zur Verfügung. Ein Verbleib in der Regelgruppe kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisteramtes erfolgen.

4) Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind oder schwere psychische Störungen haben, können in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

5) Die Plätze werden durch das Bürgermeisteramt oder auf Grund von Delegation durch Leiterinnen von Einrichtungen vergeben. Es gelten die von der Verwaltung festgelegten Regeln. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nur für Kleinkinder ab 1 Jahr und für Kindergartenkinder bis zur Erlangung der Schulpflicht, jedoch nicht für eine bestimmte Einrichtung.

6) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Kleinkindbetreuung und in den Kindergarten ärztlich zu untersuchen. Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung Gebrauch zu machen. Maßgeblich als Nachweis für den Kindertageträger ist die vor der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).“ Alternativ kann auch eine ärztliche Bescheinigung gemäß dem von der Verwaltung vorgehaltenen Formblatt verwendet werden.

7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt ab dem im Aufnahmebescheid bestimmten Zeitpunkt, wenn der Aufnahmebogen und die dazugehörigen Erklärungen sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegen. Schriftliche Anmeldungen, die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung der jeweiligen Platzvergabestelle vorliegen, gelten als verbindlich. Durch die Bescheiderteilung entstehen die Gebühren gemäß § 7, ggf. sind die Kündigungsfristen nach § 3 einzuhalten.

- 8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Betreuungseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Kündigung des Betreuungsplatzes

- 1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes muss mindestens 1 Monat zum Monatsende, eine Kündigung eines Platzes in der Kleinkind-, der VÖ 7, der Ganztages-, der Hort- und der Kernzeitbetreuung mindestens 2 Monate zum Monatsende beim Kindergarten-träger schriftlich vorliegen. Beim Wunsch auf Veränderung der Betreuungszeit innerhalb einer Einrichtung gilt die Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres wird für den Kleinkind- und den Kindergartenbereich ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2).
- 2) Für Kinder, die schulpflichtig werden oder die Vorschule besuchen und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Zeigt sich innerhalb des ersten Monats nach der Aufnahme eines Kindes, dass dieses den Anforderungen des Kindergartenbetriebes noch nicht gewachsen ist, so kann die Kündigung von Seiten der Eltern bzw. des Kindergartenträgers zum Ende des Monats ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 1 erfolgen. Schriftform ist erforderlich.

§ 4 Abweisung / Ausschluss

- 1) Nicht aufgenommen werden dauernd kranke, dauernd pflegebedürftige oder geistig behinderte Kinder. Ausnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 sind möglich.
- 2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) das Kind mehr als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung ferngeblieben ist oder diese nur unregelmäßig besucht,
 - c) Abweisungsgründe nach Abs. 1 vorliegen,
 - d) wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung verstoßen (z. B. wiederholtes verspätetes Abholen der Kinder durch die Eltern) oder den Anordnungen des Personals zuwider gehandelt wird,
 - e) sie aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe / die Einrichtung nicht tragbar sind,
 - f) die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Beiträge zwei Monate oder mehr im Rückstand sind.
- 3) Der Ausschluss wird vom Bürgermeisteramt, bei Punkt b), d) oder e) nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausgesprochen.

§ 5 Betreuungszeiten – Besuch der Einrichtungen

- 1) Die Einrichtungen sind in der Regel montags bis freitags, mit Ausnahme an den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien, geöffnet.

Auf der Grundlage der im Kindertagesbetreuungsgesetze festgelegten Betriebsformen werden in der Gemeinde folgende Betreuungsarten angeboten:

- Halbtagesbetreuung (HT) bis zu 4 ½ Std./Tag – nur im Kleinkind- und Kindergartenbereich,
- Regelbetreuung -Betreuung in Vor- und Nachmittag geteilt- (RG) - nur im Kindergartenbereich - ,
- Durchgehende Betreuung mit bis zu 5 ½ Std./Tag (VÖ 5),
- Durchgehende Betreuung mit bis zu 6 Std./Tag (VÖ 6),
- Durchgehende Betreuung mit 6 ¾ / 7 Std./Tag incl. Mittagessen (VÖ 6+),
- Ganztagesbetreuung mit bis zu 8 oder bis zu 10 Std./Tag (GT8/GT10),
- Kernzeitenbetreuung (KZB 6), d.h.6 Std./Tag durchgehend incl. Unterrichtszeiten
- Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen (KZB 6+), d.h.6 ¾ Stunden incl. Unterrichtszeiten und Mittagessen durchgehend,
- Hortbetreuung (Hort 8/10), d.h. bis zu 8 bzw. 10 Stunden durchgehend incl. Unterrichtszeiten und Mittagessen-

Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann die Ganztagesbetreuung wahlweise auch nur an 3 oder 4 Tagen ganztags und entsprechend an 2 bzw. 1 Tag(en) halbtags gewählt werden, im Hort- und Kernzeitenbereich kann die Betreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an 2, 3, 4, oder 5 ganze Tage in der Woche gebucht werden.

Mit der Festlegung/Änderung der jeweils regelmäßigen genauen Öffnungszeiten wird die Verwaltung beauftragt.

- 2) Im Interesse des einzelnen Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden (siehe dazu auch § 4 Abs. 2 b).
- 3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die jeweilige Leiterin bzw. Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- 4) Die Eltern werden nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) belehrt und erhalten mit der Aufnahme in die Einrichtung ein Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferien werden pro Kalenderjahr festgelegt und jeweils rechtzeitig vor Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- 2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.
Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen oder einzelner Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn Einrichtungen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

§ 6a Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder

- 1) Für Grundschul Kinder, die **keine** Betreuungseinrichtung besuchen, werden Ferienbetreuungen angeboten. Diese Angebote erfolgen wochenweise und erstrecken sich auf 6 Stunden am Tag.
Für Kindergarten- und Schulkinder, die **eine** Einrichtung besuchen, wird in einer/mehreren Woche(n) in den Ferien eine Betreuung angeboten.
- 2) Die Modalitäten werden von der Verwaltung geregelt.

§ 6 b Zusatzbuchung einzelner Betreuungstage

In Einzelfällen kann im Rahmen freier Plätze ein einzelner Betreuungstag zugebucht werden. Die Modalitäten werden von der Verwaltung festgelegt.

§ 7 Gebührenerhebung

1) Die Gebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird (siehe Aufnahmebescheid).

a) Für Kinder in Regelgruppen werden folgende Gebühren erhoben:

Die **monatlichen Gebühren** für Kindergartenkinder in Regelgruppen (Vor- und Nachmittagsbetreuung geteilt) mit durchschnittlich 30 Betreuungsstunden in der Woche beträgt pro Kind:

Kriterien- beschreibung	Kindergartenjahr 2015/16 ab 01.09.2015 in Euro	Kindergartenjahr 2016/17 ab 01.09.2016 in Euro
in einem Haushalt mit 1 Kind	100 (97)	103
in einem Haushalt mit 2 Kindern	76 (74)	78
in einem Haushalt mit 3 Kindern	50 (49)	52
in einem Haushalt mit 4 und mehr Kindern	16 (16)	17

Grundsätze der Gebührenberechnung

Bei der Gebührenberechnung werden alle nicht nur vorübergehende im Haushalt lebende Kinder einer Familie (ausgenommen sind Kinder in Tages- und Wochenpflege) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder über 18 Jahre werden berücksichtigt, wenn Kindergeldberechtigung besteht. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres. Für eine Gebührenreduzierung aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes ist dem Sozialamt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Gebührenreduzierung gilt ab dem Antragsmonat, in dem der Nachweis vorgelegt wurde.

b) Einrichtungen mit durchgehender Betreuungszeit

Neben dem Grundbetrag nach § 7 Abs. 1 a) wird monatlich bei VÖ 6 ein Zusatzbetrag von 12 € (Angebot nur im Kleinkind – und Kindergartenbereich) erhoben, bei VÖ6+/KZB 6+ wird ein Zusatzbetrag von 45 € erhoben (Angebot nur im Kindergarten- und Schulkindbereich). Dazu kommt ggf. eine Abschlagszahlung für Mittagessen.

c) Kindergärten mit besonderen Betreuungen

Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren in Sondergruppen mit täglich durchgehenden Betreuungszeiten, die wöchentlich unter der Regelbetreuungszeit von 30 Stunden liegen, beträgt die monatliche Gebühr:

wöchentliche Betreuungszeit	Anteil des Grundbetrags nach Abs. 1 a) ohne Zuschlag nach Abs. 1 b)
bis 15,00 Stunden	65 %
bis 17,00 Stunden	75 %
bis 20,00 Stunden	85 %
über 20,00 Stunden	100 %

d) Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres ausnahmsweise in eine der vorgenannten Einrichtungen aufgenommen werden, wird ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Gebühr und evt. Zuschlägen erhoben.

Für Kinder in speziellen Kinderkrippen werden folgende Gebührensätze erhoben:

Kriterienbeschreibung	Kindergartenjahr 2015/16 in Euro	Kindergartenjahr 2016/17 in Euro
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		
bei täglich bis zu 4 Std.		
bei täglich bis zu 5 Std.	195 (190)	201
bei täglich bis zu 6 Std.	244 (237)	251
	292 (284)	301
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern		
bei täglich bis zu 4 Std.		
bei täglich bis zu 5 Std.	145 (141)	150
bei täglich bis zu 6 Std.	181 (176)	187
	217 (211)	224
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern		
bei täglich bis zu 4 Std.	98 (96)	101
bei täglich bis zu 5 Std.	123 (120)	127
bei täglich bis zu 6 Std.	147 (143)	152
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern		
bei täglich bis zu 4 Std.	39 (38)	40
bei täglich bis zu 5 Std.	49 (48)	50
bei täglich bis zu 6 Std.	59 (57)	60

Achtung, hier fehlt der Mittelteil, da dieser ohne Spalten aufgeführt ist.

Dazu kommen die Sachkosten für das Mittagessen.

Wird eine Gruppe mit weniger als 5 Tage pro Woche geführt (z.B. „Betreute Spielgruppen“, so gelten die oben genannten Beträge anteilmäßig.

f) Kernzeitenbetreuung:

Die monatlichen Gebühren für Kinder in der Kernzeitenbetreuung betragen pro Kind:

	5- Tage- Betreu- ung	4- Tage- Betreu- ung	3- Tage- Betreu- ung	2- Tage- Betreu- ung
für das Kind aus einem Haushalt mit 1 Kind	69 €	60 €	50 €	40 €
für ein Kind aus einem Haushalt mit 2 Kinder	59 €	50 €	43 €	35 €
für ein Kind aus einem Haushalt mit 3 Kinder	48 €	42 €	35 €	28 €
für ein Kind aus einem Haushalt mit 4 und mehr Kinder	27 €	24 €	20 €	16 €

Die Grundsätze nach Abs. 1) gelten analog.

g) Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen

Für die zusätzliche Betreuung Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen (KZB 6+) wird je gebuchtem Betreuungstag in der Woche ein Zuschlag von 9 € im Monat erhoben.

Dazu kommt ggf. eine Abschlagszahlung für das Essen.

h) Für schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden 30% der Gebühren nach § 7 Abs. 1a) der Satzung erhoben. Beträge werden auf volle € - Beträge aufgerundet.

i) Gebühren für Ferienbetreuung

Die Gebühren für eine betreute Ferienwoche beträgt bei 6 Std./Tg für 1 Kind 60 €, bei 10 Std./Tg 120,00 €. Besuchen 2 oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Ferienangebot, so ermäßigen sich die Gebühren auf 50 € bzw. 100,00 € pro Kind und Woche. Der ermäßigte Betrag gilt auch dann, wenn wei-

tere Kinder der Familie eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde besuchen.

Dazu kommen die Sachkosten für das Essen.

j) Gebühren für einzelne Zubuchungstage

1.	Kernzeitbetreuung	12,00
2.	Verlängerte Kernzeitbetreuung	14,00
3.	Betreuung bis 15.00 Uhr	16,00
4.	Betreuung bis 17.00 Uhr	20,00

Bei Ziff. 2-4 kommen die Sachkosten für das Essen dazu.

2) Erhebungsgrundsatz

Die Kindergartengebühren stellen eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und sind deshalb während den Ferien, bei behördlicher Schließung und höherer Gewalt von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Erhebungszeitraumes voll zu bezahlen.

Gebühren nach Abs. 1 c) + d) werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Bei der Ganztagesbetreuung werden die Gebühren grundsätzlich nach dem Höchstsatz festgesetzt. Eltern, die in der Gemeinde Kernen ihren Hauptwohnsitz haben, können einen Antrag auf eine verringerte Gebührenerhebung stellen. Dafür wird eine Einkommensermittlung vorgenommen. Das Einkommen ist nachzuweisen.

3) Einkommensermittlung

a) Maßstab für die Bemessung der Gebühren nach § 7 Abs. 1 e) ist das monatliche Bruttoeinkommen der Familie, in der das die Ganztagesbetreuung besuchende Kind lebt. Insoweit wird das monatliche Bruttoeinkommen

- des/der Sorgeberechtigten,
 - des/der Sorgeberechtigten und des mit ihm/ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partners oder
 - des/der Sorgeberechtigten und seines/ihrer Ehepartners
- berücksichtigt.

b) Bruttoeinkommen der in Abs. 3 a) Genannten ist der jährliche Gesamtbetrag aller

- steuerfreien Einnahmen im Sinne von § 3 bis § 3 c) EstG
- Gewinne im Sinne von § 4 bis 7 g) EstG der Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EstG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit)
- positiven Einnahmen im Sinne von § 8 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) der Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EstG (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne von §§ 22 EstG - insbesondere auch Renten- und Unterhaltsleistungen ohne irgendwelche Abzüge.

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich.

c) Maßgebend ist grundsätzlich das auf einen Monatsbetrag umgerechnete Jahresbruttoeinkommen im Sinne von Abs. 3 b) der Gebührenfestsetzung der vorangegangenen 12 Monate. Haben in dieser Zeit Einkommensänderungen stattgefunden oder ergeben sich solche durch die Aufnahme in die Betreuung, so ist das aktuelle Einkommen zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt bei Einkommensänderungen von 3.000,00 € und mehr jährlich.

d) Die Höhe des maßgebenden Jahresbruttoeinkommens ist grundsätzlich durch Vorlage des nach Abs. 3 c) maßgebenden Einkommensteuerbescheids bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Ersatzweise kann der Einkommensnachweis auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte, einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder einer sonstigen Bescheinigung für das entsprechende Kalenderjahr erbracht werden. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 97 a Sozialgesetzbuch (SGB). Sofern die vorstehend genannten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, sind alle maßgebenden Einkünfte gegenüber der Gemeindeverwaltung formlos zu erklären. Die geforderten Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

e) Kindergeldbezüge werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

f) Darüber hinaus sind alle anderen Einkünfte im Sinne des Abs. a) und b) zusätzlich anzugeben und zu belegen.

g) Werden der Verwaltung keine oder nur unzureichende Nachweise innerhalb einer festgesetzten Frist vorgelegt, bleibt die Gebührenfestsetzung nach der jeweiligen Höchststufe.

4) Zahlungsmodalitäten
Gebühren entstehen monatlich. Sie sind jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Kindergartengebühren sind eine Bringschuld und an die Gemeindekasse zu entrichten.

5) Mit Erteilung des Aufnahmebescheides entsteht eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. 7,00 €.

6) Zahlungspflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühren sind/ist die/der Sorgeberechtigte verpflichtet, bei denen/dem das Kind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren im Haushalt lebt. Mehrere Beitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ermäßigungen

Ein Anspruch auf Gebührenübernahme durch andere Leistungsträger hat Vorrang. Ansonsten können Familien, die Wohngeld beziehen oder deren Gesamteinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Pauschalabzüge nach dem Wohngeldgesetz) die Grenze nach den Wohngeldtabellen nicht übersteigt, von der Gemeinde eine Gebührenermäßigung erhalten. Wer die vorgenannten Kriterien erfüllt, erhält eine Ermäßigung auf die Gebühren nach § 7 Abs. 1a), b), c), d), f) und g) in Höhe von 50 Prozent. Eine Ermäßigung von 25 Prozent wird gewährt, wenn das vorgenannte Einkommen bei Familien mit 2 Haushaltsangehörigen

250 € nicht übersteigt. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen nach Abs. 1 a) Satz 2 (Grundsätze der Gebührenberechnung) werden weitere 60 € angerechnet.

Der Verfahrensablauf wird von der Verwaltung geregelt. Bei den Gebühren für die Ferienbetreuung gelten die Voraussetzungen analog wie bei der Zuschussgewährung für das Ferienwaldheim.

§ 8 Versicherung / Haftung

- 1) Die in den Kindergärten und im Hort aufgenommenen Kinder sind gesetzlich gegen Unfall wie folgt versichert:
 - während des Aufenthalts
 - während allen offiziellen Veranstaltungen der Einrichtungen, auch wenn diese außerhalb der Gebäude (Spaziergänge, Ausflüge etc.) stattfinden.
 Eltern, deren Kinder die Kernzeitenbetreuung besuchen, haben für die Ferienbetreuung die Schülerunfallzusatzversicherung abzuschließen.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleiterin unverzüglich zu melden.
- 3) Eine Haftung der Gemeinde und des Betreuungspersonals wird für Schäden, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen.
- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen der Kinder mit Namen zu zeichnen.
- 6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt mit der ausdrücklichen Bestätigung, dass ihr Inhalt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 11.06.2015 übereinstimmt und die gesetzlichen Vorschriften beim Erlass der Satzung eingehalten wurden.

Kernen im Remstal, den 12.06.2015

Stefan Altenberger
Bürgermeister

§ 9 Aufsicht

- 1) Während den vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 3) Soll ein Kindergartenkind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
- 4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern oder andere Sorgeberechtigte (auch) anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 10 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. In den Kleinkind- und Kindergartenbetreuungen finden individuelle Elterngespräche mindestens einmal jährlich statt.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung in der vorliegenden Form gilt ab 01.09.2015, die Gebühren nach § 7 Abs. 1 a) bis d) erlangen Gültigkeit wie bezeichnet ab 01.09.2015 bzw. 01.09.2016.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Kernen i.R. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen